

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

13/2016 vom 07.03.2016

(öffentlich)

Entscheidungskriterien zur Aufnahme in die Grundschulen und Horte in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Empfehlungen für Entscheidungskriterien zur Aufnahme in die Grundschulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016 gemäß Anlage.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Entscheidungskriterien zur Aufnahme in die Horte in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016 gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

15	Ja
2	Nein
3	Enthaltung
0	Befangen

Entscheidungskriterien zur Aufnahme in die Grundschulen und Horte in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016

- I. Auf der Grundlage von § 25 SchulG hat die Stadt Eilenburg einen gemeinsamen Schulbezirk bestimmt.

Im gemeinsamen Schulbezirk können die Eltern/Sorgeberechtigten ihr/e Kind/er in einer von ihnen gewünschten Grundschule anmelden. Die Schulleiter/innen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in die Grundschulen in Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur.

Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder in der gewünschten Grundschule aufgenommen werden können, werden den Schulleiter/innen die nachfolgend aufgeführten Kriterien empfohlen. Die Aufzählung entspricht der Rangfolge.

1. die Art der Behinderung erfordert Barrierefreiheit und die aufnehmende Schule ist barrierefrei (zur Zeit nur Grundschule Berg)
2. Integration von behinderten Kindern, wenn behinderungsbezogene integrationsförderliche Gründe vorliegen, welche die Aufnahme in die Schule nahelegen
3. Aufnahme von Geschwisterkindern
4. Wohnortnähe, unterschiedliche Entfernungen bis zu 1000 m Fußweg gelten dabei als gleichwertig, wenn gewichtige Gründe nach Ziffer 5 vorliegen oder Aspekte der Schulwegsicherheit zu beachten sind. Aspekte der Schulwegsicherheit sind gleichwertig mit Aspekten nach Ziffer 5 abzuwägen.
5. Soziale Gründe, dabei insbesondere
 - a) alleinerziehende Eltern/Sorgeberechtigte
 - b) Arbeitsweg
 - c) Betreuung durch Großeltern

- II. Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder im Hort gemäß § 3 (2) Satz 2 SächsKitaG aufgenommen werden können, entscheiden die Hortleiter/innen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Kriterien. Die Aufzählung entspricht der Rangfolge.

1. Besuch der betreffenden Grundschule
2. Integration von behinderten Kindern entsprechend den unter Punkt I. 1. beschriebenen Grundsätzen
3. Aufnahme von Geschwisterkindern (Eltern berufstätig oder in Ausbildung)
4. Soziale Gründe, dabei insbesondere
 - a) berufstätige und alleinerziehende berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte oder Eltern/Sorgeberechtigte in Ausbildung
 - b) Arbeitsweg
 - c) Betreuung durch Großeltern

- III. Treten bei den Punkten I. und II. in der Rangfolge gleichwertige Fälle auf entscheidet das Losverfahren.

- IV. Den freien Trägern von Kindertagesstätten wird die Anwendung von Kriterien in Anlehnung an die Kriterien zur Aufnahme in den Hort gemäß Punkt II. empfohlen.